

Preetz, den 23.09.2026

per Mail an:

bildungsausschuss@landtag.ltsh.de; Herrn Martin Habersaat

**Schriftliche Stellungnahme
des Landesverband Kindertagespflege
Schleswig-Holstein e.V.
(LVKTPSH)**



**zu
Änderungen des Schulgesetzes:**

**Entwurf eines Gesetzes zur Sprachentwicklung und Sprachförderung bei
viereinhalbjährigen Kindern in Vorbereitung des Schulbesuchs**

sowie zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter Vorsitzender des Bildungsausschusses Martin Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen unserer Mitglieder und der Kindertagespflegepersonen, die wir landesweit vertreten, danken wir Ihnen für die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme einzureichen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich

1. auf den Gesetzentwurf der Landesregierung, **Drucksache 20/4654**;
2. auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes: Gesetzentwurf der Landesregierung, **Drucksache 20/4702** (betrifft u.a. Handynutzung);
3. Gesetzentwurf der Fraktionen von SSW, FDP und SPD, **Drucksache 20/4340** (betrifft Heimkinder).



Stellungnahme:

Zu 1.

*“Es besteht mithin maßgeblicher Änderungsbedarf im Schulgesetz (SchulG) und im Kindertagesförderungsgesetz (KitaG), um **für alle** angehenden Schülerinnen und Schüler bereits eineinhalb Jahre vor Aufnahme des Schulbesuchs eine verbindliche Sprachstandsfeststellung und bei Feststellung eines erheblichen Unterstützungsbedarfs eine verbindliche intensive schulische Sprachförderung einzuführen.”*

Drucksache 20/4654 Seite 2.

Wir möchten die Kindertagespflege als gleichwertige Säule der frühkindlichen Betreuung hervorheben. Sie bietet eine flexible, hochwertige und familiennahe Betreuung und leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Trotz ihrer Bedeutung bleibt die Kindertagespflege bei der Einschätzung der **Sprachentwicklung von Viereinhalbjährigen** außen vor, obwohl gerade die kleine Gruppe und feste Bezugsperson in der **Kindertagespflege für den Spracherwerb besonders vorteilhaft** sind.

*“Mit Beginn des Kindergartenjahres 2027/28 wird die Teilnahme an EVi für alle öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen verbindliche Fördervoraussetzung. Zu diesem Zweck beobachten und dokumentieren die Kindertageseinrichtungen den kindlichen Entwicklungsstand und die sprachlichen Kompetenzen nach anerkannten wissenschaftlich basierten Verfahren und auf einheitlichen Formularen. Die Dokumentation hat rechtzeitig vor der schulischen Sprachstandsfeststellung, die im Frühjahr 2028 erstmals landesweit verbindlich stattfindet, zu erfolgen. Sofern eine **Einwilligung der Eltern** vorliegt, übermitteln die Kindertageseinrichtungen ihre Einschätzung an die Grundschule, die diese dann bei der Feststellung des Sprachstandes nach § 22 Absatz 4 SchulG berücksichtigen soll. Die Kindertageseinrichtungen erhalten zur Umsetzung zusätzliche personelle Ressourcen.” Drucksache Seite 4.*

Unsere Forderung:

Auch den Kindern in der Kindertagespflegestelle muss es ermöglicht werden, die Sprachstandserhebung in einem gewohnten Umfeld mit ihrer festen Bezugsperson durchführen zu können. Die Kindertagespflegepersonen müssen nach Einwilligung der Eltern die Möglichkeit erhalten, eine Sprachstandserhebung oder Dokumentation vorzulegen.

Dafür sprechen folgende Gründe:

1. Betreuung von Viereinhalbjährigen-Kindern in der Kindertagespflege:

Kindertagespflege richtet sich laut § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII an Kinder bis zum 14.

Lebensjahr. Zwar betreuen Kindertagespflegepersonen überwiegend U3-Kinder, doch auch ältere Kinder sind in dieser Betreuungsform vertreten.

Laut Statistik werden zum 01.03.2026 in Schleswig-Holstein 730 Ü3-6 jährige Kinder (mit mehr als sieben Stunden Betreuung pro Tag) von Kindertagespflegepersonen betreut.



2. Pädagogische Expertise der Kindertagespflegepersonen:

Die Bezugspersonen in der Kindertagespflege beobachten die Kinder täglich und können deren Sprachentwicklung fundiert einschätzen. Ein Kind von viereinhalb Jahren wird in einer fremden Umgebung, wie einer Schule, oft zurückhaltend reagieren. Es kennt weder die Personen noch das Umfeld, was die Sprachbeurteilung erschwert. Ab 2029/30 soll die gesetzliche Pflicht zur Sprachstandsfeststellung für Eltern und Kinder gelten. Bereits in der ersten Jahreshälfte 2028 sollen die ersten Sprachstandserhebungen stattfinden, um bei Bedarf eine verpflichtende schulische Sprachförderung einzuleiten. Bis dahin muss die Kindertagespflege in das EVi-Verfahren integriert werden.

Zu 2.

Der Gesetzentwurf, **Drucksache 20/4702** sorgt für einen notwendigen und richtigen Schritt, der die digitale Bildung fördert, aber auch Risiken minimiert.

Digitale Endgeräte wie Smartphones, Tablets und Laptops sind aus dem Alltag von Kindern und Jugendlichen nicht mehr wegzudenken. Sie bieten Vorteile wie Erreichbarkeit und digitale Dienstleistungen, bergen aber auch Risiken wie z.B. ungewollte Aufnahmen, gewaltverherrlichende Inhalte, Cybermobbing, Falschinformationen oder Ablenkung durch private Nutzung. Diese kann Lernen, soziale Interaktion und Erholung in den Pausen beeinträchtigen.

Digitale Kompetenzen sind ein wichtiger Teil des Bildungsauftrags der Schule. Schulen müssen sowohl Schutzräume bieten als auch Medienkompetenz vermitteln - ein wichtiger Balanceakt. Der Unterricht kann durch digitale Tools bereichert werden, solange die Nutzung pädagogisch begleitet und nicht privat oder ablenkend erfolgt.

Ziel ist es, störungsfreies Lernen und Medienkompetenz in Einklang zu bringen – zwei Ziele, die sich ergänzen, statt im Widerspruch zu stehen.

Die Umsetzung bleibt eine Herausforderung:

- Verbindliche Regeln ja, aber wie? Die Schulen müssen bis 2025/26 eigene Nutzungsordnungen erstellen. Ob diese praktikabel, fair und einheitlich umgesetzt werden, bleibt abzuwarten.
- Medienkompetenz als Pflichtaufgabe: Es fehlt an konkreten Vorgaben, wie Schulen Lehrkräfte fortbilden und digitale Bildung systematisch in den Unterricht integrieren sollen.
- Soziale Ungleichheit: Nicht alle Schüler:innen haben den gleichen Zugang zu digitalen Geräten. Schulen müssen sicherstellen, dass soziale Unterschiede nicht zu ungerechten Bildungschancen führen.



Damit die Umsetzung gelingt, müssen:

- Lehrkräfte in Medienkompetenz fortgebildet und digitale Konzepte entwickelt werden,
- Soziale Ungleichheiten durch Leihgeräte und technische Unterstützung ausgeglichen werden,
- Investitionen in Infrastruktur getätigt werden.

Nur so kann der Spagat zwischen Schutzraum Schule und digitaler Bildung gelingen. Die Politik und Schulträger sind jetzt gefordert, nötige Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Schulen diese Aufgabe bewältigen können.

Zu 3.

Die Diskriminierung zwischen Kindern und Jugendlichen mit melderechtlicher Hauptwohnung und denen in Jugendhilfeeinrichtungen ohne Hauptwohnsitz in Schleswig-Holstein führt zu einer systematischen Benachteiligung:

Es kommt zu einem Verstoß gegen das Recht auf Bildung. Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, unabhängig von der Wohnsituation. Es entsteht soziale Ungleichheit und gerade Kinder in Jugendhilfeeinrichtungen sind bereits oft in einer verletzlichen Situation. Der Ausschluss vom Bildungssystem verschärft ihre Benachteiligung. Dies hat langfristige Folgen, denn ohne Bildungschancen sind die Perspektiven dieser Jugendlichen stark eingeschränkt, was zu sozialer Exklusion und Armut führen kann.

Die aktuelle Praxis kritisieren wir und halten sie für verfassungswidrig und menschenrechtsverletzend, da sie Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Lebenssituation vom Bildungssystem ausschließt.

Den vorliegenden Gesetzentwurf von SSW, FDP und SPD, **Drucksache 20/4340** vom 22.04.2026 (betrifft Heimkinder) begrüßen wir daher ausdrücklich. Die Landesregierung hat im Umdruck 20/7044 vom 04.09.2026 ebenfalls die Heimkinder im Gesetz berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Oberschelp

Vorsitzende des
Landesverband Kindertagespflege Schleswig-Holstein e.V.